

Grundfähigkeits-Vorsorge

Definitionen der 23 versicherten Grundfähigkeiten aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen



Verlust der Grundfähigkeit des Sehens

Ein Verlust der Grundfähigkeit des Sehens liegt bei einem Verlust der Sehkraft auf beiden Augen bei der versicherten Person vor. Das Ausmaß des Sehkraftverlustes muss derart sein, dass bei der Untersuchung unter Verwendung von Sehhilfen die Sehschärfe des besseren Auges 3/60 oder weniger auf der Snellen-Sehprobentafel beträgt. Dies bedeutet, dass die versicherte Person bei der Untersuchung einen Gegenstand in bis zu einem Meter Entfernung sehen kann, den eine Person mit voller Sehkraft sehen könnte, wenn dieser sich in einem Abstand von 20 Metern befände. Außerdem liegt ein Verlust der Grundfähigkeit des Sehens vor, wenn unter Verwendung von Sehhilfen eine Einschränkung des Gesichtsfeldes des besseren Auges auf höchstens 15 Grad Abstand vom Zentrum besteht.



Verlust der Grundfähigkeit des Sprechens

Ein Verlust der Grundfähigkeit des Sprechens liegt vor, wenn die versicherte Person aufgrund körperlicher Ursachen die Fähigkeit verloren hat, eine verständliche Sprache zu produzieren oder Worte spricht, die ohne jegliche Bedeutung oder Vorkommen in jeglicher bekannten gesprochenen Sprache sind. Nicht von dieser Regelung erfasst und somit ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgenommen sind alle psychischen Ursachen des Sprachverlusts.



Verlust der Grundfähigkeit des Schreibens

Ein Verlust der Grundfähigkeit des Schreibens liegt vor, wenn die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist, mit der linken oder mit der rechten Hand mit einem Schreibstift mindestens fünf Wörter mit jeweils mindestens zehn Buchstaben in Druckbuchstaben so zu schreiben, dass ein unabhängiger Dritter diese Wörter lesen kann.



Verlust der Grundfähigkeit des Benutzens einer Tastatur

Der Verlust der Grundfähigkeit des Benutzens einer Tastatur liegt vor, wenn die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist, mindestens fünf Wörter mit jeweils mindestens zehn Buchstaben zu tippen oder abzutippen.



Verlust der Grundfähigkeit des Hebens und Tragens

Ein Verlust der Grundfähigkeit des Hebens und Tragens liegt vor, wenn die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist, einen zwei Kilogramm schweren Gegenstand von einem Tisch zu heben und fünf Meter weit zu tragen.



Verlust der Grundfähigkeit des Hörens

Ein Verlust der Grundfähigkeit des Hörens liegt vor, wenn bei der versicherten Person eine Schwerhörigkeit auf beiden Ohren derart besteht, dass im Frequenzbereich des gesprochenen Wortes bei 1.000 bis 3.000 Hz, mittels Tonaudiogramm (Knochenleitung) ein Hörverlust von mindestens 80 % nachgewiesen wird. Der Verlust der Grundfähigkeit des Hörens muss außerdem durch ein weiteres anerkanntes Testverfahren (zum Beispiel BERA) bestätigt werden.



Verlust der Grundfähigkeit Bildschirmtätigkeit

Ein Verlust der Grundfähigkeit Bildschirmtätigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person aufgrund von körperlichen Ursachen auch unter Einhaltung der jeweils gültigen Richtlinien zum Arbeitsschutz an Bildschirmarbeitsplätzen nicht mehr in der Lage ist, für einen Zeitraum von mehr als zwei Stunden Wörter und Symbole an einem Bildschirm zu erkennen.



Verlust der Grundfähigkeit Nutzung eines Smartphone

Verlust der Grundfähigkeit Nutzung eines Smartphones liegt vor, wenn die versicherte Person ausschließlich aus körperlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, mit Hilfe der Bildschirmtastatur des Smartphones (Displaygröße: 5 Zoll oder mehr) eine Nachricht von 50 Zeichen zu tippen.



Verlust der Grundfähigkeit Fahrradfahren

Verlust der Grundfähigkeit Fahrradfahren liegt vor, wenn die versicherte Person ausschließlich aufgrund von motorischen Störungen der Bewegungsfähigkeit nicht mehr in der Lage ist,

- sich auf ein zweirädriges Fahrrad {mit oder ohne Elektromotor} mit tiefem Einstieg {ohne Mittelstange/Oberrohr} zu setzen und
- damit einen Kilometer auf ebener Strecke auf einem für Radwege üblichen Bodenbelag zu fahren.

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall durch Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch einschließlich deren jeweilige nachweisbare Folgen verursacht ist,

Disclaimer:

Diese Unterlage dient der geschulten Vermittlerin/dem geschulten Vermittler zur Vorbereitung auf eine umfassende Kundenberatung und daher ausschließlich zum internen Gebrauch. Der Inhalt der Unterlage ist eine Ergänzung zu Schulungsunterlagen und -inhalten, die dem Vermittler zur Verfügung stehen bzw. vermittelt wurden. Sie dient nicht der allgemeinen Produktinformation und -übersicht für Endkundinnen und -kunden, da nicht alle relevanten Produktdetails (z.B. Deckungsumfang, Leistungsmerkmale,...) enthalten sind und ist daher nicht zur Weitergabe an oder für die ausschließliche Beratung von Endkunden gedacht. Stand: Jänner 2025



Verlust der Grundfähigkeit, sich zu knien oder zu bücken

Ein Verlust der Grundfähigkeit des Knien oder Bückens liegt vor, wenn die versicherte Person nicht fähig ist,

- sich auf den Boden niederzuknien und sich dann wieder aufzurichten oder
- sich so weit zu bücken, dass sie einen Bleistift vom Boden aufheben könnte und sich dann wieder aufzurichten.



Verlust der Grundfähigkeit des Treppensteigens

Ein Verlust der Grundfähigkeit des Treppensteigens liegt vor, wenn die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist, eine Treppe von 12 Stufen (maximale Stufenhöhe 20 Zentimeter) hinauf und hinunter zu gehen, ohne dabei mehr als einmal eine ununterbrochene Pause von mehr als einer Minute einzulegen.



Verlust der Grundfähigkeit des Stehens

Ein Verlust der Grundfähigkeit des Stehens liegt vor, wenn die versicherte Person auch mit Veränderung der Körperhaltung nicht mehr in der Lage ist, zehn Minuten lang auf festem und ebenem Boden zu stehen, ohne sich abzustützen. Gehstöcke oder Unterarmgehstützen gelten hierbei nicht als geeignete Hilfsmittel.



Verlust der Grundfähigkeit des Sitzens

Ein Verlust der Grundfähigkeit des Sitzens liegt vor, wenn die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist, 20 Minuten lang ununterbrochen zu sitzen, auch nicht mit Änderung der Sitzposition oder mit Abstützen auf Armlehnen.



Verlust der Grundfähigkeit Gleichgewichtssinn

Ein Verlust der Grundfähigkeit Gleichgewichtssinn liegt vor, wenn die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist,

- zehn Meter mit geschlossenen Augen entlang einer imaginären geraden Linie („Strichgang“) ohne Fallneigung auf festem und ebenem Boden zu gehen, oder
- 50 Schritte auf fester und ebener Stelle mit geschlossenen Augen zu treten, ohne sich dabei um mehr als 45 Grad zur Seite zu drehen, oder
- mit geschlossenen Augen bei parallelem Fußstand mehr als 60 Sekunden auf fester und ebener Stelle zu stehen, ohne Fallneigung zu bekommen.

Der Verlust der Grundfähigkeit muss auf einer Verletzung oder Erkrankung des Gehirns (z. B. Multiple Sklerose, Schädelhirntrauma, Schlaganfall, Hirntumor, Epilepsie) oder einer Schädigung des Gleichgewichtsorgans beruhen.



Verlust der Grundfähigkeit des Gebrauchs einer Hand

Ein Verlust der Grundfähigkeit des Gebrauchs einer Hand liegt vor, wenn die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist, mit der linken oder mit der rechten Hand

- eine geöffnete Flasche mit Schraubverschluss zu schließen und wieder zu öffnen oder
- eine bereits auf einem Gewinde sitzende Flügelschraube der DIN 316 D mit einer Gewindegröße M10 fünf weitere Umdrehungen ein- und anschließend wieder herauszudrehen oder
- eine handelsübliche Halogen-Glühbirne oder ein handelsübliches LED-Leuchtmittel in den dazugehörigen Schraubsockel (E27-Sockel) einer Tischlampe zu stecken und so weit hineinzudrehen, dass die Glühbirne leuchtet und anschließend wieder vollständig herauszudrehen.



Verlust der Grundfähigkeit des Greifens und Haltens

Ein Verlust der Grundfähigkeit des Greifens und Haltens liegt vor, wenn die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist, mit der linken oder mit der rechten Hand einen maximal 200 Gramm schweren Gegenstand zu greifen und fünf Minuten lang ununterbrochen, auch unter Ablage des Unterarms, zu halten.



Verlust der Grundfähigkeit des Gebrauchs eines Armes

Ein Verlust der Grundfähigkeit des Gebrauchs eines Armes liegt vor, wenn die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist,

- einen 200 Gramm schweren Gegenstand auf einem Regal in Brusthöhe der versicherten Person zu platzieren und wieder herunterzunehmen oder
- den rechten oder linken Arm in gestreckter Armhaltung bis auf Schulterhöhe zu heben und 10 Sekunden lang in dieser Position zu halten.



Verlust der Grundfähigkeit Nutzung des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs

Ein Verlust der Grundfähigkeit Nutzung des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs (ÖPNV/ÖPFV) liegt vor, wenn die versicherte Person aufgrund von motorischen Störungen der Bewegungsfähigkeit nicht mehr in der Lage ist, alleine in eines der Transportmittel {z.B. Straßenbahn, Bus, U-Bahn, S-Bahn, ICE, IC, etc.) ein- oder auszusteigen oder damit länger als zwei Stunden befördert zu werden.

Auch Hilfsmittel, die durch den Dienstleister des ÖPNV/ÖPFV zur Verfügung gestellt werden, gelten als Hilfsmittel im Sinne von § 12 (4).

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall durch Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch einschließlich deren jeweilige nachweisbare Folgen verursacht ist.

Disclaimer:

Diese Unterlage dient der geschulten Vermittlerin/dem geschulten Vermittler zur Vorbereitung auf eine umfassende Kundenberatung und daher ausschließlich zum internen Gebrauch. Der Inhalt der Unterlage ist eine Ergänzung zu Schulungsunterlagen und -inhalten, die dem Vermittler zur Verfügung stehen bzw. vermittelt wurden. Sie dient nicht der allgemeinen Produktinformation und -übersicht für Endkundinnen und -kunden, da nicht alle relevanten Produktdetails (z.B. Deckungsumfang, Leistungsmerkmale,...) enthalten sind und ist daher nicht zur Weitergabe an oder für die ausschließliche Beratung von Endkunden gedacht. Stand: Jänner 2025



Verlust der geistigen Leistungsfähigkeit

Ein Verlust der geistigen Leistungsfähigkeit der versicherten Person liegt vor, wenn diese in Bezug auf das Gedächtnis, das Konzentrationsvermögen, die Aufmerksamkeit, die Auffassungsgabe, die Orientierungsfähigkeit oder die Handlungsplanung so erheblich eingeschränkt ist, dass sie nicht mehr in der Lage ist, alltagsrelevante Tätigkeiten auszuüben. Es muss mittels eines anerkannten Testverfahrens, das die geistige Leistungsfähigkeit misst, nachgewiesen werden, dass die versicherte Person hinsichtlich ihrer geistigen Leistungsfähigkeit in die Gruppe der unteren 10 % der Bevölkerung einzuordnen ist.



Gerichtliche Anordnung der Betreuung

Eine gerichtlich angeordnete Betreuung ist versichert, wenn für die versicherte Person durch ein deutsches Gericht für mindestens sechs Monate ununterbrochen ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Aufenthaltsbestimmung bestellt wurde. Die Notwendigkeit der Betreuerbestellung muss in jedem Fall durch ein ärztliches Gutachten nachgewiesen sein.



Verlust der Eignung, ein Auto zu führen

Ein Verlust der Eignung, ein Auto zu führen liegt vor, wenn die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen zum Führen von Personenkraftfahrzeugen (PKW) nicht mehr geeignet ist, und ihr aus diesem Grund die Fahrerlaubnis für PKW gemäß Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) entzogen wird, nachdem sie ihr zuvor erteilt worden war. Ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind der Entzug der Fahrerlaubnis wegen Alkoholmissbrauchs oder des Konsums von Drogen oder Medikamenten, soweit diese nicht im Rahmen einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung auf ärztlichen Rat hin eingenommen worden sind. Ebenso ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Entzug der Fahrerlaubnis aufgrund einer psychischen Erkrankung.



Verlust der Grundfähigkeit des Gebrauchs der Beine

Ein Verlust der Grundfähigkeit des Gebrauchs der Beine liegt vor, wenn die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist, eine Entfernung von 400 Metern auf einem festen und ebenen Boden gehend zurückzulegen, ohne dabei mehr als einmal eine ununterbrochene Pause von mehr als einer Minute einzulegen. Ein Rollator, beidseitig geführte Unterarmgehstützen oder Prothesen gelten hierbei nicht als geeignete Hilfsmittel.



Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen so hilflos ist, dass sie für mindestens drei der nachfolgend genannten Verrichtungen auch bei Einsatz geeigneter Hilfsmittel (vgl. § 12 Absatz 4) täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf. Die Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen.

Bewertungsmaßstab für die Einstufung der Pflegebedürftigkeit sind Art und Umfang der täglichen persönlichen Hilfe. Dabei werden folgende Verrichtungen zugrunde gelegt:

Die versicherte Person benötigt Hilfe beim ..

- Fortbewegen im Zimmer
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls – die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung benötigt.
- Aufstehen und Zubettgehen
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann.
- An- und Auskleiden
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Benutzung krankengerechter Kleidung - sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person an- oder auskleiden kann.

- Waschen, Kämmen oder Rasieren
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person von einer anderen Person gewaschen, gekämmt oder rasiert werden muss, da sie selbst nicht mehr fähig ist, die dafür erforderlichen Körperbewegungen auszuführen.
- Verrichten der Notdurft
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil sie sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann, ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder weil der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann.

Besteht allein eine Inkontinenz des Darms bzw. der Blase, die durch die Verwendung von Windeln oder speziellen Einlagen AVB Grundfähigkeitsabsicherung O 1/2021 ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft keine Pflegebedürftigkeit vor

Unabhängig von der Bewertung aufgrund der oben genannten Kriterien liegt Pflegebedürftigkeit vor, wenn die versicherte Person wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere gefährdet und deshalb täglicher Beaufsichtigung bedarf.

Das Gleiche gilt, wenn die versicherte Person dauernd bettlägerig ist und nicht ohne Hilfe einer anderen Person aufstehen kann oder wenn die versicherte Person der Bewahrung bedarf.

Bewahrung liegt vor, wenn die versicherte Person wegen einer seelischen Erkrankung oder einer geistigen Behinderung sich oder andere in hohem Maße gefährdet und deshalb nicht ohne ständige Beaufsichtigung bei Tag und Nacht versorgt werden kann.

Disclaimer:

Diese Unterlage dient der geschulten Vermittlerin/dem geschulten Vermittler zur Vorbereitung auf eine umfassende Kundenberatung und daher ausschließlich zum internen Gebrauch. Der Inhalt der Unterlage ist eine Ergänzung zu Schulungsunterlagen und -inhalten, die dem Vermittler zur Verfügung stehen bzw. vermittelt wurden. Sie dient nicht der allgemeinen Produktinformation und -übersicht für Endkundinnen und -kunden, da nicht alle relevanten Produktdetails (z.B. Deckungsumfang, Leistungsmerkmale,...) enthalten sind und ist daher nicht zur Weitergabe an oder für die ausschließliche Beratung von Endkunden gedacht. Stand: Jänner 2025